

Beschlussauszug

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering vom 22.02.2024

Ö 3.2 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" -
Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom
12.09.2023

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Beschlussart:** ungeändert beschlossen
Zeit: 19:30 - 20:44 **Anlass:** Sitzung
Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Ort: Mehrzweckhalle
Vorlage: 2023/5355-04 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich
der B2" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz
vom 12.09.2023

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom [12.09.2023](#):

Der Immissionsschutz verweist auf die Stellungnahme des Staatl. Abfallrechts, Hr. Hansen, vom [30.08.2023](#). Ich sehe die identische Problemstellung. Wenn BlmSchG - Anlage dann Ausweisung SO oder GI im Regelfall notwendig.

Hinweis: In der SU wurde die Seiten 46/47 vom Gutachter nach Rücksprache mit UWI getauscht, da Humusbe- und entladung sowie Humusfläche in Legende fehlte → Siehe Anlage, sonst passt die SU aber.

Anlage 2 Ergebnisse zur Berechnung nach TA Lärm

- Anlage 2.1 Grafik zur Berechnung der Situation Quellenübersicht

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering möchte einerseits dem Betrieb die Möglichkeiten des regenerativen Recyclens von Stoffen ermöglichen, andererseits jedoch nicht ein offenes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festsetzen.

Deshalb hat sich der Markt Mering für diese Nutzungen für ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Umwelttechnologie und Recycling im Westen des Plangebiets entschieden.

Die Zulässigkeiten im SO werden differenziert wie folgt angeführt:

Zulässig sind:

Die Unterbringung von Gewerbebetrieben aus der Umwelttechnologie, regenerativer Material- und Abfallaufbereitung, Recyclinganlagen, mit der dazugehöriger Infrastruktur, Lagerhäuser, Lagerplätze, zum Behandeln und Verwerten von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Gewerbebetriebe des Erd- und Tiefbaus, sowie des allgemeinen Bauwesens, Lagerhäuser, Lagerplätze mit der dazugehörigen Infrastruktur.

Nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise zulässig sind:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassen untergeordnet sind.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung zu ändern und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 21:0